

Vollständiger Wortlaut
des Gesellschaftsvertrags
der GmbH unter der Firma

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH,

Sitz: Schwäbisch Gmünd

vom **27.06.2022**

Gesellschaftsvertrag

der

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH mit dem Sitz in Schwäbisch Gmünd

§ 1

Firma und Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Stadtwerke Schwäbisch Gmünd GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Schwäbisch Gmünd.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist im Rahmen der kommunalen Aufgabenstellung

- a) die Versorgung der Bevölkerung mit Strom, Gas, Wasser und Wärme,
- b) die Bereitstellung von Energiedienstleistungen für Dritte,
- c) die Erzeugung von Energie,
- d) Betriebsführungen,
- e) Energie-Contracting,
- f) Datenverarbeitung, insbesondere für Zwecke der Abrechnung und der geographischen Datenverarbeitung,
- g) Facility-Management,
- h) Telekommunikation.

(2) Die Gesellschaft kann sich auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte betreiben, die mit dem Unternehmensgegenstand im Zusammenhang stehen. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit dem gleichen oder einem ähnlichen Gegenstand beteiligen.

§ 3

Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

Euro 12.100.000,--

(i.W. Euro Zwölf Millionen einhunderttausend).

- (2) Das Stammkapital ist in 12.100.000 Geschäftsanteile im Nennbetrag von je Euro 1,00 aufgeteilt.
- (3) Als Geschäftsanteile im Sinne dieses Vertrages gelten auch Teile von Geschäftsanteilen.

§ 4

Verfügungen über Geschäftsanteile

- (1) Ein Gesellschafter kann ohne Genehmigung der Gesellschaft Geschäftsanteile an Mitgesellschafter abtreten.
- (2) Im Übrigen sind Verfügungen über Geschäftsanteile nur mit Zustimmung der Gesellschaft wirksam. Diese darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung erteilt werden.
- (3) Die Zustimmung nach Absatz 2 ist zu erteilen, wenn ein Gesellschafter Geschäftsanteile oder Teile von Geschäftsanteilen auf verbundene Unternehmen i.S.v. §§ 16, 17 und 18 AktG übertragen will und der Geschäftsführung vor Durchführung der Übertragung die Übernahme der Rechte und Pflichten aus vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Gesellschaftern durch das verbundene Unternehmen nachgewiesen wird.
- (4) Die Gesellschafter haben, sofern sie ihre Geschäftsanteile ganz oder teilweise an Nichtmitgesellschafter veräußern wollen, sich diese gegenseitig zum Erwerb anzubieten. Dies gilt nicht bei einer beabsichtigten Übertragung gemäß Absatz 3. Das Angebot hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen, die die übrigen Gesellschafter unverzüglich von dem Angebot zu unterrichten hat. Dem Angebot ist der anteilige Ertragswert der Gesellschaft zu Grunde zu legen. Der Ertragswert ist im Nichteinigungsfall durch einen von den Gesellschaftern einvernehmlich bestellten Wirtschaftsprüfer nach den jeweils geltenden Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht auf einen Wirtschaftsprüfer einigen, wird dieser auf Antrag mindestens eines Gesellschafter vom Vorsitzenden der IHK Stuttgart bestimmt. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt der Veräußerer.

Die Gesellschafter, die von dem Erwerbsrecht Gebrauch machen wollen, haben dies dem anbietenden Gesellschafter innerhalb von drei Monaten seit Eingang der Benachrichtigung der Gesellschaft über das Angebot zu erklären, andernfalls gilt das Angebot vom betreffenden Gesellschafter als abgelehnt. Haben mehrere Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht Gebrauch gemacht, so erfolgt der Erwerb der Geschäftsanteile im Verhältnis des Nennbetrages ihrer Geschäftsanteile, sofern sich die Gesellschafter nicht über eine andere Verteilung verständigen.

Üben die Gesellschafter ihr Erwerbsrecht nicht aus, so haben sie der dann zulässigen Veräußerung oder etwaigen Teilung der Geschäftsanteile zuzustimmen.

Im Übrigen steht der Stadt Schwäbisch Gmünd ein Vorkaufsrecht an den Geschäftsanteilen des Mitgesellschafters zu.

§ 5

Einziehung von Geschäftsanteilen

(1) Geschäftsanteile können eingezogen werden:

- a) mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters . Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschluss;
- b) wenn sie der Gesellschaft gehören. Die Einziehung erfolgt durch Gesellschafterbeschl uss;
- c) ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters , wenn
 - aa) über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - bb) seine Geschäftsanteile ganz oder teilweise gepfändet sind und die Pfändung nicht innerhalb eines Monats seit Wirksamwerden der Pfändung aufgehoben ist;
 - cc) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger, seinen Ausschluss rechtfertigender Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein grober Verstoß gegen Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags, insbesondere auch gegen § 4 sowie gegen die gegenseitige Treuepflicht der Gesellschafter.

Dies gilt nicht für Geschäftsanteile der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH; hier ist eine Einziehung ohne Zustimmung der Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH ausgeschlossen .

(2) Statt der Einziehung nach Absatz 1 kann die Gesellschafterversammlung in notariell beurkundeter Form die Übertragung des Geschäftsanteils oder von Teilen hiervon auf die Gesellschaft, auf zur Übernahme bereite Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung oder, falls kein Gesellschafter zur Übernahme bereit ist, auf einen Dritten beschließen .

Im Fall einer Übertragung auf Gesellschafter oder Dritte gelten ferner die Absätze 5 und 6 mit der Maßgabe, dass die Vergütung nicht von der Gesellschaft, sondern vom Erwerber geschuldet wird. Die Übertragung wird wirksam, sobald die Abfindung gezahlt oder für die noch nicht fällige Abfindung eine selbstschuldnerische und unwiderrufliche Bankbürgschaft gestellt wird.

(3) Bei den Beschlüssen gemäß Absatz 1 fit. c) und dementsprechend Absatz 2 ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht ausgeschlossen. Von dem Gesellschafterbeschluss an, der die Einziehung oder die Übertragung des Geschäftsanteils anordnet, ruht das Stimmrecht des betroffenen Gesellschafters.

- (4) Dem betroffenen Gesellschafter steht eine Abfindung in Höhe des seinem Geschäftsanteil entsprechenden anteiligen Unternehmenswerts zu, der nach § 4 Abs. 4 zu ermitteln ist. Kommt eine Einigung über diesen Wert nicht zustande, gilt das in § 4 Abs. 4 Sätze 5 und 6 festgelegte Verfahren. Die Kosten des Wirtschaftsprüfers trägt im Innenverhältnis der betroffene Gesellschafter.
- (5) Die Abfindung ist vom Tag des Einziehungs- oder Abtretungsbeschlusses an mit 3% über dem jeweiligen Bundesbankdiskontsatzes oder einem entsprechenden Referenzzinssatzes der europäischen Zentralbank zu verzinsen und in vier gleichen Jahresraten, die erste fällig sechs Monate nach Bekanntgabe des Einziehungsbeschlusses bzw. sechs Monate nach erfolgter Anteilsübertragung, zu zahlen. Ist zu diesem Zeitpunkt die Vergütung noch nicht festgestellt, so sind angemessene Abschlagszahlungen entsprechend den in Satz 1 festgelegten Raten zu leisten. Der zur Zahlung der Vergütung Verpflichtete ist zu einer früheren vollständigen oder teilweisen Zahlung berechtigt. Die Zinszahlung erfolgt zusammen mit der jeweiligen Jahresrate. Wird zur Durchführung der Einziehung eine Herabsetzung des Stammkapitals beschlossen, so kann die Zahlung der Vergütung nicht vor Ablauf des Sperrjahres gefordert werden.
- (6) Anstelle eines eingezogenen Geschäftsanteils kann durch Gesellschafterbeschluss ein neuer Geschäftsanteil gebildet werden.

§ 6

Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - a) die Geschäftsführung,
 - b) die Gesellschafterversammlung,
 - c) der Aufsichtsrat.
- (2) Bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Organe bzw. Organmitglieder die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes anzuwenden. Organmitglieder, die ihre Sorgfaltspflichten verletzen, sind der Gesellschaft zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

§ 7

Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen werden.
- (2) Die Geschäftsführer haben die Geschäfte der Gesellschaft sorgfältig und gewissenhaft nach Maßgabe der Gesetze und des Gesellschaftsvertrags zu führen. Die Gesellschafterversammlung erlässt eine Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.

- (3) Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so haben sie sich gegenseitig über alle Geschäftsvorfälle, die für die anderen Geschäftsführer von Bedeutung sein können, zu unterrichten sowie vor Durchführung aller wichtigen Maßnahmen miteinander zu beraten.
- (4) Widerspricht ein Geschäftsführer der Maßnahme eines anderen Geschäftsführers, so hat diese zunächst zu unterbleiben. Auf Antrag eines Geschäftsführers entscheidet, wenn mehr als zwei Geschäftsführer vorhanden sind, ein nach Köpfen zu berechnender Mehrheitsbeschluss sämtlicher Geschäftsführer. Sind nur zwei Geschäftsführer vorhanden oder kommt ein Mehrheitsbeschluss unter den Geschäftsführern nicht zustande, so entscheidet auf Antrag eines Geschäftsführers ein Aufsichtsratsbeschluss endgültig über die Durchführung der Maßnahme. Entsprechendes gilt bei sonstigen Meinungsverschiedenheiten unter den Geschäftsführern.
- (5) Die Geschäftsführer haben dem Aufsichtsrat regelmäßig über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie in der Gesellschafterversammlung Auskunft zu erteilen.
- (6) Mit den Geschäftsführern sind Dienstverträge abzuschließen. Über den Abschluss, die Aufhebung und Änderung entscheidet der Aufsichtsrat durch Beschluss. Beim Abschluss, der Aufhebung und/oder Änderung von Geschäftsführerdienstverträgen wird die Gesellschaft durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats vertreten.

§ 8

Vertretung

- (1) Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so vertritt jeder Geschäftsführer die Gesellschaft in Gemeinschaft mit einem anderen Geschäftsführer oder einem Prokuristen.
- (2) Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis sowie Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

§ 9

Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Die Gesellschafter beschließen in allen durch zwingendes Gesetzesrecht oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen insbesondere über:
 - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrags einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung;
 - b) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder;
 - c) die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands durch die Gesellschaft;

- d) den Erwerb anderer Unternehmen, die Übernahme und Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291, 292 AktG;
- e) die Verschmelzung, Vermögensübertragung oder Umwandlung der Gesellschaft;
- f) die Entlastung der Geschäftsführer und der Aufsichtsratsmitglieder;
- g) die Genehmigung der Geschäftsordnung für die Mitglieder des Aufsichtsrats;
- h) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- i) die Bestellung des Abschlussprüfers , § 16 Abs. 3;
- j) die Verwendung des Ergebnisses, § 17;
- k) den Gesamtbetrag, bis zu dem Darlehen übernommen oder Schuldverschreibungen ausgegeben werden sollen;
- l) die Auflösung der Gesellschaft, § 19;
- m) die Festlegung der Maßnahmen, für die die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist;
- n) Ausübung der Gesellschafterrechte bei Beteiligungsunternehmen .

Außerdem beschließen die Gesellschafter anstelle des Aufsichtsrats, wenn der Aufsichtsrat die Beschlussfassung den Gesellschaftern überträgt.

- (2) Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Versammlungen gefasst. Der Abhaltung einer Gesellschafterversammlung bedarf es nicht, wenn sämtliche Gesellschafter sich schriftlich mit dem zu fassenden Beschluss oder mit der schriftlichen Abstimmung einverstanden erklären .
- (3) Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vertreter des Gesellschafters Bäderbetriebe Schwäbisch Gmünd GmbH.
- (4) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse, soweit nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Neben den im Gesetz vorgesehenen Fällen ist für Beschlüsse gemäß Absatz 1 lit. c, d, m und § 4 Absatz 2 eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (5) Ein Geschäftsanteil gewährt eine Stimme.
- (6) Die gefassten Beschlüsse sollen, soweit nicht notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist, schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Geschäftsführern sowie dem Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unterzeichnet werden .

§ 10

Einberufung der Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag bestimmten Fällen sowie dann einzuberufen, wenn das Interesse der Gesellschaft dies erfordert.
- (2) Die ordentliche Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum 31. August eines jeden Jahres, in der Regel am Sitz der Gesellschaft, stattzufinden.
- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Verwendung des Ergebnisses. Auf Verlangen eines Gesellschafters hat der Abschlussprüfer an den Verhandlungen über die Feststellung des Jahresabschlusses teilzunehmen.
- (4) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Gesellschafter durch einen Geschäftsführer unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

§ 11

Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus **vierzehn** Mitgliedern. Der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd **sowie der Fachbedienstete für das Finanzwesen der Stadt Schwäbisch Gmünd als Vertreter des Beteiligungscontrollings** gehören dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Die übrigen Aufsichtsratsmitglieder werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung auf Vorschlag des Gemeinderats der Stadt Schwäbisch Gmünd (sieben Aufsichtsratsmitglieder), auf Vorschlag der Arbeitnehmervertretung der Gesellschaft (zwei Aufsichtsratsmitglieder) und der EnBW-ODR (drei Aufsichtsratsmitglieder) bestellt
- (2) Ein Mitglied scheidet aus dem Aufsichtsrat aus:
 - a) Mit seiner Abberufung durch den Gesellschafter, der das Mitglied in den Aufsichtsrat entsandt hatte;
 - b) Wenn die Funktion, die für seine Bestellung bestimmend war (z.B. Gemeinderatszugehörigkeit), endet;
 - c) Spätestens nach Ablauf von fünf Jahren gerechnet von der Bestellung an.
- (3) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus, so bestellt die Gesellschafterversammlung nach Maßgabe von Absatz 1 für die restliche Amtsdauer einen Nachfolger. Eine Wiederbestellung eines Aufsichtsratsmitglieds ist zulässig.
- (4) Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt niederlegen; es hat dies der Gesellschaft einen Monat vorher schriftlich anzukündigen.

- (5) Die in § 52 GmbHG genannten Vorschriften des Aktiengesetzes finden auf den Aufsichtsrat nur insoweit Anwendung, als durch Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen, zu beraten, sie zu überwachen und die ihm durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschafterbeschluss übertragenen Aufgaben wahrzunehmen. Durch Gesellschaftsvertrag sind dem Aufsichtsrat insbesondere folgende Aufgaben zugewiesen:

- a) die Zustimmung zu Maßnahmen der Geschäftsführung nach § 12 Abs. 3;
- b) der Beschluss über den Abschluss, die Änderung und Beendigung der Dienstverträge mit den Geschäftsführern nach § 7 Abs. 6;
- c) der Beschluss des Wirtschaftsplans nach § 15.

Der Aufsichtsrat beschließt außerdem über alle Angelegenheiten, die nicht kraft Gesetzes oder durch Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (2) Der Aufsichtsrat bereitet die Angelegenheiten vor, für die gemäß § 9 die Gesellschafterversammlung zuständig ist, und gibt Beschlussempfehlungen ab.
- (3) Die Geschäftsführer bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats in den im Gesetz oder Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie in folgenden Angelegenheiten:
- a) Verabschiedung des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Aufträgen ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
 - b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten ab einer durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Wertgrenze;
 - c) Aufnahme von Krediten und Begründung von Zahlungsverpflichtungen, die wirtschaftlich einer Kreditaufnahme gleichkommen;
 - d) Übernahme von Bürgschaften, Bestellung von Sicherheiten und Gewährung von Krediten, wenn deren Wert einen durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag übersteigt und sofern es sich nicht um Kleindarlehen an Betriebsangehörige handelt;
 - e) Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen ab einem durch Gesellschafterbeschluss festzulegenden Betrag, sofern es sich nicht lediglich um die Beitreibung von Außenständen oder um Prozesse vor Arbeitsgerichten handelt;
 - f) Festsetzung und Änderung der Tarife und Versorgungsbedingungen, sofern sie für eine Mehrzahl der Kunden Anwendung finden;
 - g) Optimierung des Einkaufs von elektrischer Energie und Erdgas zählt hinsichtlich ihres Kostenvolumens und der Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit zum wesentlichsten Kerngeschäft innerhalb des Versorgungsunternehmens .

Aufgrund der hohen Volatilität der Energiepreise und den damit einhergehenden kurzen Reaktionszeiten aller Marktteilnehmer sind die Befugnisse der Geschäftsführung den Bedürfnissen der Marktmechanismen anzupassen.

Um die zeitlichen und preislichen Einkaufschancen auf dem Strom- und Gasmarkt ausnutzen zu können, wird die Geschäftsführung ermächtigt, im Rahmen einer abgestimmten Beschaffungsstrategie eigenständig die erforderlichen Vorgänge auszulösen und entsprechende Energiemengen zu beschaffen.

Die jeweilige Beschaffungsstrategie ist in Bezug auf ihre Gültigkeitsdauer des zu beschaffenden Energievolumens für bestimmte Zeiträume, der preislichen Risiken und des Risikomanagements im Vorhinein mit dem Aufsichtsrat abzustimmen. Die auf dieser Grundlage durch die Geschäftsführung erzielten Beschaffungsergebnisse sind dem Aufsichtsrat im Rahmen seiner regulären Sitzungen zeitnah zu berichten.

- h) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Konzessionsverträgen;
- i) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Betriebsführungs-, Betriebspacht- und anderen Betriebsüberlassungsverträgen;
- j) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen mit Gesellschaftern und mit verbundenen Unternehmen ab einer Wertgrenze von 150 T€. Davon ausgenommen sind Energiebezugsverträge und Energielieferverträge;
- k) andere Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die durch Gesellschafterbeschluss bestimmt werden.

Eine Einzelgenehmigung entfällt, wenn die Maßnahmen im Wirtschaftsplan vorgesehen und der Wirtschaftsplan genehmigt worden ist.

- (4) Der Aufsichtsrat hat der Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit zu berichten.
- (5) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse wählen, namentlich zu dem Zweck, seine Verhandlungen und Beschlüsse vorzubereiten oder um deren Ausführung zu überwachen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse können die Ausübung ihrer Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen.

§ 13

Organisation des Aufsichtsrats, Vergütung

- (1) Vorsitzender des Aufsichtsrats ist kraft Amtes der Oberbürgermeister der Stadt Schwäbisch Gmünd. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte dessen Stellvertreter.
- (2) Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die durch die Gesellschafterversammlung zu genehmigen ist. Bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen wird der Aufsichtsrat durch seinen Vorsitzenden vertreten.
- (3) Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten eine Vergütung, die durch Gesellschafterbeschluss festgesetzt wird. Außerdem werden ihnen ihre Auslagen sowie eine etwa zu entrichtende Umsatzsteuer ersetzt.

§ 14**Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Aufsichtsratssitzungen sind abzuhalten, wenn es die Belange der Gesellschaft erfordern oder ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder ein Geschäftsführer dies verlangen. Jährlich sind jedoch mindestens zwei Aufsichtsratssitzungen abzuhalten. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
- (2) Die Einberufung und Leitung der Aufsichtsratssitzung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einen von ihm beauftragten Geschäftsführer. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung der Mitglieder. Zwischen der Aufgabe des Briefs zur Post und dem Sitzungstag muss eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen. Auf die Einhaltung von Form und Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft oder einem anderen vom Vorsitzenden zu bestimmenden Ort statt.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Einberufung ist darauf hinzuweisen, dass der Aufsichtsrat in einer neuen Sitzung auf jeden Fall beschlussfähig ist.
- (4) Der Aufsichtsrat fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag etwas anderes bestimmt ist. Beschlüsse gemäß § 12 Abs. 3 lit. i und lit. j bedürfen der Zustimmung einer Mehrheit von 85% der abgegebenen Stimmen. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (6) In dringenden Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen des Stellvertreters Beschlüsse durch Einholung schriftlicher, fernschriftlicher oder telegraphischer Erklärungen gefasst werden. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall ein Mitglied des Aufsichtsrats dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

§ 15**Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsführung ist in sinngemäßer Anwendung der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, der vom Aufsichtsrat zu beschließen ist. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Der Wirtschaftsplan und die fünfjährige Finanzplanung sind jährlich aufzustellen, dem Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres zur Beschlussfassung vorzulegen und den Gesellschaftern zur Kenntnis zu bringen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat und die Gesellschafter halbjährlich - wenn es die Situation erfordert in kürzeren Abständen - über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

§ 16**Geschäftsjahr, Jahresabschluss**

- (1) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Geschäftsführer haben entsprechend den gesetzlichen Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs für große Kapitalgesellschaften einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht aufzustellen. Die Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt durch Gesellschafterbeschluss.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer entsprechend den Vorschriften des dritten Buchs des Handelsgesetzbuchs zu prüfen. Die Prüfung erstreckt sich auch auf die von § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz erfassten Bereiche. Der Abschlussprüfer wird durch Gesellschafterbeschluss bestellt.
- (4) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss und den Lagebericht zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat die Vorlagen zu prüfen und über seine Prüfung einen Bericht zu erstellen. § 171 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 AktG finden entsprechende Anwendung.
- (5) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht des Abschlussprüfers nebst dem Bericht des Aufsichtsrats über das Ergebnis seiner Prüfung unverzüglich den Gesellschaftern vorzulegen.
- (6) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses zusammen mit dessen Ergebnis, das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die beschlossene Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrags sind ortsüblich bekannt zu geben. Gleichzeitig mit der Bekanntgabe sind der Jahresabschluss und der Lagebericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe ist auf die Auslegung hinzuweisen.
- (7) Für den Gesamtabschluss (§ 95a GemO) sind der Stadt Schwäbisch Gmünd die erforderlichen Unterlagen und Auskünfte zu dem von der Stadt bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

§ 17**Verwendung des Ergebnisses**

- (1) Die Gesellschafter beschließen über die Verwendung des Ergebnisses. Dabei können Beträge in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.
- (2) Der zur Ausschüttung kommende Betrag ist unter den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zu verteilen.

§ 18**Örtliche und überörtliche Prüfung**

Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwäbisch Gmünd und der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde werden die Befugnisse zur Prüfung nach § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (Betätigungsprüfung) sowie der für die überörtliche Prüfung zuständigen Prüfungsbehörde das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gesellschaft nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO eingeräumt. Dem städtischen Rechnungsprüfungsamt können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung Sonderprüfungsaufträge übertragen werden.

§ 19**Liquidation**

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Liquidation durch den oder die Geschäftsführer, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss andere Liquidatoren bestellt werden.

§ 20**Bekanntmachungen**

Soweit das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung zwingend vorschreibt, erfolgt sie im elektronischen Bundesanzeiger, ansonsten in den amtlichen Verkündigungsorganen der Stadt Schwäbisch Gmünd.

